



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### Expertenanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport führt eine Expertenanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen durch, nachdem dieser von der Staatsregierung zur Beratung in den Landtag eingebracht wurde.

Dabei soll erörtert werden, ob das Gesetz mit höher-rangigem Recht vereinbar ist.

Insbesondere sollen folgende Fragen behandelt werden:

- Ist es verfassungsgemäß, dass die Polizei künftig eine Person in Gewahrsam nehmen darf zur Abwehr einer Gefahr oder einer „drohenden Gefahr“ für bestimmte Rechtsgüter, wie z.B. „Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten erscheint“?
- Ist es verfassungsgemäß, dass es keine einfach-gesetzlichen Vorgaben zur Dauer der richterlich angeordneten Ingewahrsamnahme wegen drohender Gefahren sowie für die anderen Gewahrsamsformen des Art. 17 Abs. 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) geben soll, abgesehen von dem Verweis in Art. 18 Abs. 3 PAG auf die einjährige Höchstfrist gemäß § 425 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)?
- Ist die Ingewahrsamnahme wegen drohender Gefahren mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vereinbar, insbesondere mit der Entscheidung zu den Ermittlungsbefugnissen des Bundeskriminalamts zur Terrorismusbekämpfung (Urteil des BVerfG vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09)?
- Ist die Befugnis der Polizei zur Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (elektro-

nische Fußfessel) zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr verfassungsgemäß und mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar, insbesondere mit der Entscheidung zur automatisierten Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen (Urteil des BVerfG vom 11. März 2008, 1 BvR 2074/05)?

### Begründung:

Den Entwurf der Staatsregierung eines Gesetzes zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen lehnen wir ab. Der Großteil der darin vorgesehenen polizeilichen Befugnisse, wie der Präventivgewahrsam für sogenannte Gefährder (Sicherheitsgewahrsam wegen drohender Gefahr) oder die elektronische Fußfessel sind reine Sicherheitsplacebos. Eine effektive und zielgerichtete Gefahrenabwehr ist damit nicht möglich. Es ist in jedem Falle zu befürchten, dass es zu massiven Grundrechtseingriffe für den teilweise zu unbestimmten Kreis der Betroffenen kommt. Das können wir GRÜNE nicht mittragen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die wir mit Blick auf den Gesetzentwurf haben, beziehen sich insbesondere auf die Frage, ob die Bayerische Polizei künftig Personen allein wegen drohender Gefahren für bestimmte Rechtsgüter in Präventivgewahrsam nehmen lassen kann. Es besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass Menschen weggesperrt werden können, ohne dass von ihnen eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Eine solche Befugnis ist aus unserer Sicht mit den Grundrechten und den rechtsstaatlichen Garantien des Grundgesetzes nicht vereinbar.

Außerdem ist klärungsbedürftig, ob durch das Landesgesetz die Polizei befugt werden darf, den Aufenthalt von Personen, unter anderem weil von ihnen eine drohende Gefahr ausgehen soll, mittels einer sogenannten elektronischen Fußfessel zu überwachen. Hier stellt sich insbesondere die Frage, ob die Vorschriften zur Verwertung der mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung erhobenen Daten, die deutlich hinter den gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Fußfessel als Maßregel bei verurteilten Straftätern in § 463a Abs. 4 der Strafprozessordnung (StPO) zurückbleiben, verfassungsgemäß sind. Die Aufenthaltsüberwachung stellt einen massiven Eingriff in die Freiheitsrechte der Betroffenen dar.

Die Expertenanhörung soll Antworten auf die sich im Zusammenhang mit der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs stellenden Fragen und mögliche Hinweise auf alternative Regelungen geben.